

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Meldepflicht von Börsentransaktionen
(Meldepflicht)
vom xxx 2004**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zweck	Rz 1 – 2
2. Geltungsbereich.....	Rz 3
3. Begriffe	Rz 4 – 6
4. Grundsätze der Meldepflicht.....	Rz 7 – 9
5. Meldepflichtige Abschlüsse.....	Rz 10 – 11
6. Ausnahmen von der Meldepflicht.....	Rz 12 – 13
7. Inhalt der Meldung.....	Rz 14
8. Meldefrist von Börsenteilnehmern und übrigen Effekthändlern.....	Rz 15
9. Meldestelle	Rz 16 – 18
10. Aktien	
10.1 Rückkäufe von eigenen Aktien	Rz 19
10.2 Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter.....	Rz 20
10.3 Wandelbare Vorzugsaktien (Prioritätsaktien)	Rz 21
10.4 Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende).....	Rz 22
10.5 Handel mit SMI Titel an der virt-x.....	Rz 23
11. Obligationen (inkl. Eurobonds und Convertibles)	
11.1 Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Rz 24
11.2 Rückkäufe von Obligationen.....	Rz 25
11.3 Notleidende Anleihen.....	Rz 26
11.4 Handel mit dekotierten Anleihen	Rz 27
11.5 Handel mit Eurobonds bzw. internationalen Anleihen	Rz 28 – 29
11.6 Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“.....	Rz 30
11.7 Ausübung von Wandelanleihen (Convertibles) und Optionscheinen.....	Rz 31
12. Derivate (Optionen, Futures, Warrants, OTC-Optionen)	
12.1 Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Futures).....	Rz 32
12.2 Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten	Rz 33
12.2.1 Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter	Rz 34
12.3 Handel mit OTC-Optionen	Rz 35
12.3.1 Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter	Rz 36
12.4 Ausübung von standardisierten Eurex Optionen.....	Rz 37
12.5 Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten.....	Rz 38
12.6 Ausübung von OTC-Optionen	Rz 39
12.7 Ausgabe von Gratisoptionen	Rz 40
13. Bezugsrechte	
13.1 Handel mit Bezugsrechten.....	Rz 41
13.2 Ausübung von Bezugsrechten.....	Rz 42
14. Anlagefonds	

14.1	Wiederanlage von Erträgen aus Thesaurierungsfonds	Rz 43
14.2	Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	Rz 44
15.	Abschlüsse im Ausland	
15.1	Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse) in ausländischen Effekten, die an einer schweiz. Börse zugelassen sind, durch Effekthändler (inkl. Remote Member).....	Rz 45
15.2	Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer schweiz. Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremdwährung lauten, durch Effekthändler (inkl. Remote Member)	Rz 46
15.3	Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ausgeführt werden.....	Rz 47
16.	Weitere meldepflichtrelevante Themen	
16.1	Securities Lending and Borrowing.....	Rz 48
16.2	Repurchase Agreements (Eurex Repo, Kombination Kassa- und Termingeschäft)	
16.2.1	Eurex Repo	Rz 49
16.2.2	Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten	Rz 50
16.3	Sammelaufträge.....	Rz 51
16.4	VWAP (Value Weighted Average Price)-Aufträge	Rz 52
16.5	IW (interessewährend)-Aufträge	Rz 53
16.6	Graumarkttransaktionen	Rz 54
16.6.1	Graumarkt generell (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)	Rz 55
16.6.2	Handelssegment Primärmarkthandel mit Anleihen an der SWX.....	Rz 56
16.7	Secondary Offering	Rz 57
16.8	Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen.....	Rz 58
16.9	Umtausch von American Depository Receipts (ADR) in Schweizer Eff. ..	Rz 59
16.10	Abschlüsse in provisorisch kotierten Effekten.....	Rz 60
16.11	Von Vertretungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse.....	Rz 61
16.12	Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz	Rz 62
16.13	Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus	Rz 63
16.14	Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekthändlerstatus	Rz 64
16.15	Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer	Rz 65
16.16	Interne Ausführung von Kundenaufträgen.....	Rz 66
16.17	Aufträge von Gruppengesellschaften	Rz 67
16.18	Zusammenschluss von Effekthändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen)	Rz 68
16.19	Deklaration von Orderrouting-Kundenaufträgen	Rz 69
16.20	Meldepflicht / Journalführungspflicht.....	Rz 70
16.21	Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse	Rz 71
16.22	Outsourcing der Meldepflicht	Rz 72
16.23	Meldepflichtiger Kurs	Rz 73
16.24	Eigenhandelskennzeichnung (Setzung Nostroflag)	Rz 74
17.	Inkrafttreten.....	Rz 75

1. Ausgangslage und Zweck

- Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, SR 954.1) verpflichtet die Effekthändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). Die Börse gibt die meldepflichtigen Abschlüsse der Öffentlichkeit laufend bekannt (Marktinformationen). Zudem sollen die meldepflichtigen Abschlüsse durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (siehe Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die Bankenkommission benachrichtigen kann. 1
- Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 2 bis 7 der Verordnung der Eidg. Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK, BEHV-EBK, SR 954.193). 2
- 2. Geltungsbereich** 3
- Das Rundschreiben gilt für Effekthändler im Sinne von Art. 2 Bst. d. BEHG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV, SR 954.11). 3
- 3. Begriffe**
- Abschlüsse:** 4
Börsliche und ausserbörsliche Vertragsabschlüsse von Effekthändlern in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (Effektentransaktionen).
- Börsenteilnehmer:** 5
Effekthändler mit Bewilligung nach Art. 10 BEHG, der zum Handel an einer schweizerischen Börse und/oder börsenähnlichen Einrichtung zugelassen ist, in eigenem Namen am Markt auftritt und Gegenpartei der Abschlüsse ist.
- Zum Handel zugelassene Effekten:** 6
Umfasst sämtliche an einer schweizerischen Börse kotierten oder provisorisch kotierten Effekten (siehe Rz 60), inkl. SMI Titel der virt-x, die an der SWX Swiss Exchange primärkotiert sind (siehe Rz 23), sowie Graumarkttransaktionen (siehe Rz 54 – 56).
- 4. Grundsätze der Meldepflicht** 7
- Jeder durch die Bankenkommission bewilligte Effekthändler unterliegt der Meldepflicht. Nach Art. 53 Abs. 3 BEHV *e contrario* gilt die Meldepflicht ebenso für ausländische Börsenteilnehmer (Remote Member). Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall. 8
- Jeder Effekthändler, der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde → Effekthändler 1 → Effekthändler 2 → Börse) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht. Zur Erfüllung der Meldepflicht benutzen die Effekthändler die von den Börsen zur Verfügung gestellte Infrastruktur (siehe Rz 18). 9

Nach Art. 2 Abs. 1 BEHV-EBK sind grundsätzlich sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse von Effekthändlern in schweizerischen und ausländischen Effekten zu melden, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

5. Meldepflichtige Abschlüsse

Siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a. und b. BEHV-EBK

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte (siehe Art. 3 Abs. 2 BEHV-EBK).

6. Ausnahmen von der Meldepflicht

Siehe Art. 4 BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar, unbesehen der jeweiligen Währung), Rz 45 sowie Rz 47

Die Liste der bezüglich Meldepflicht anerkannten ausländischen Börsen nach Art. 4 Bst. a. BEHV-EBK ist abrufbar auf der Internetsite der Bankenkommission unter: <http://www.ebk.admin.ch/d/societe/dforex.pdf>.

7. Inhalt der Meldung

Siehe Art. 5 BEHV-EBK

8. Meldefrist von Börsenteilnehmern und übrigen Effekthändlern

Siehe Art. 6 BEHV-EBK

9. Meldestelle

Siehe Art. 7 BEHV-EBK

Zentrale Meldestelle für die an der virt-x gehandelten Schweizer SMI Titel sowie die an der SWX Swiss Exchange (SWX) und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SWX. Der BX Berne eXchange (BX) sind alle Abschlüsse in Effekten zu melden, die ausschliesslich an der BX gehandelt werden. An der SWX und BX doppelkotierte Effekten müssen am Handels- bzw. Abschlussort (SWX oder BX) gemeldet werden. Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA (International Securities Market Association) wurde von der Meldepflicht befreit (siehe Rz 29).

Die Börsen erlassen Regeln bezüglich der Einhaltung der Meldepflicht und stellen den Effekthändlern die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Zur Erfüllung der Meldepflicht bei Transaktionsketten (siehe Rz 8) wird den Effekthändlern eine „volumenneutrale“ Meldefunktionalität zur Verfügung gestellt. Die bestehenden ausserbörslichen Funktionalitäten (z.B. SWX Trade Confirmation) dürfen nicht zu Clearingzwecken (z.B. Lieferung von Effekten gegen Zahlung zwischen zwei Effekthändlern) missbraucht werden (siehe Internetsite SWX Swiss Exchange: http://www.swx.com/news/sve/sve_mitteil0102_d.pdf).

10. Aktien

10.1 Rückkäufe von eigenen Aktien:

→ *Meldepflicht*

19

Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig. Bei Rückkäufen über eine separate Linie besteht zudem eine Börsenpflicht.

10.2 Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter:

→ *Keine Meldepflicht*

20

Die interne Übertragung (Zuteilung) von Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Aktien durch die Mitarbeiter ist hingegen meldepflichtig.

10.3 Wandelbare Vorzugsaktien (Prioritätsaktien):

→ *Meldepflicht*

21

Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist meldepflichtig.

10.4 Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende):

→ *Keine Meldepflicht*

22

Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Aktien ist hingegen meldepflichtig.

10.5 Handel mit SMI Titel an der virt-x:

→ *Meldepflicht*

23

Die seit dem 25. Juni 2001 an der virt-x gehandelten Schweizer SMI Titel gelten im Sinne des Börsengesetzes als an der SWX Swiss Exchange kotiert. Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b. BEHV-EBK sind börsliche und ausserbörsliche virt-x Transaktionen in schweizerischen Effekten nach schweizerischem Recht meldepflichtig; insbesondere kann keine Ausnahme nach Art. 4 BEHV-EBK geltend gemacht werden. Detaillierte Ausführungen, wie schweizerische virt-x Teilnehmer und schweizerische Effektenhändler, die nicht virt-x Teilnehmer sind, ihre Meldepflichten nach Art. 2 bis 7 BEHV-EBK für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse in schweizerischen an der SWX Swiss Exchange kotierten, aber an der virt-x gehandelten Effekten zu erfüllen haben, sind in der Beilage 2d der EBK-Mitteilung 18 vom 30. März 2001 zu finden (siehe Internetsite EBK: <http://www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/m18-01-2a.pdf>).

11. Obligationen (inkl. Eurobonds und Convertibles)

11.1 Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall:

→ *Keine Meldepflicht*

24

Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.

11.2 Rückkäufe von Obligationen:→ **Meldepflicht**

25

Rückkauftransaktionen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.

11.3 Notleidende Anleihen:→ **Meldepflicht**

26

Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.

11.4 Handel mit dekotierten Anleihen:→ **Meldepflicht**

27

Dekotierte Anleihen im Sinne des „Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SWX Swiss Exchange“ (siehe Internetsite SWX Swiss Exchange: [http://www.swx.com/admission/reg_dekottiert_de.pdf](http://www.swx.com/admission/reg_dekотиert_de.pdf)) gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.

11.5 Handel mit Eurobonds bzw. internationalen Anleihen:→ **Keine Meldepflicht**

28

Mit der in Art. 14 des „Reglements für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SWX Swiss Exchange“ (siehe Internetsite SWX Swiss Exchange: http://www.swx.com/admission/02_internanleihe_de.pdf) verlangten Markttransparenz durch öffentliche Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten internationalen Anleihen und Angaben über deren Umsatz ist die in diesem Segment erforderliche Transparenz nach Art. 15 Abs. 2 BEHG hergestellt.

29

Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA wurde mit deren Bewilligung als börsenähnliche Einrichtung von der Meldepflicht befreit; ebenso der Handel mit Eurobonds bzw. internationalen Anleihen an der SWX Swiss Exchange mit der Genehmigung des entsprechenden SWX Reglements.

11.6 Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“:→ **Keine Meldepflicht**

30

Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe „ex Option“ besteht, ist nicht meldepflichtig. Der Kauf der Optionsanleihe und ein allfälliger Verkauf der Option und/oder der Anleihe „ex Option“ sind hingegen meldepflichtig.

11.7 Ausübung von Wandelanleihen (Convertibles) und Optionsscheinen:→ **Meldepflicht**

31

Ausübungen von Wandelrechten und Optionsscheinen müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung eines durch die SWX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Systems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

12. Derivate (Optionen, Futures, Warrants, OTC-Optionen)

12.1 Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Futures):

→ *Meldepflicht*

32

Sämtliche an der Eurex gehandelten Options- und Futureskontrakte sind zum Handel an einer schweizerischen Börse (Eurex Zürich) zugelassene Effekten nach Art. 2 Bst. a. BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig gegenüber der zentralen Meldestelle SWX Swiss Exchange (siehe Art. 2.2.5 der Eurex Börsenordnung, Internetsite

Eurex:
http://www.eurexchange.com/download/rules/rules_exchangereg_downlo-ad_de.pdf). Diese stellt die erforderlichen Meldefunktionalitäten zur Verfügung.

12.2 Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten:

→ *Meldepflicht*

33

Die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkte sind Effekten nach Art. 2 Bst. a. BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.

12.2.1 Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter:

→ *Keine Meldepflicht*

34

Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Optionen durch die Mitarbeiter ist hingegen meldepflichtig (siehe Rz 33).

12.3 Handel mit OTC-Optionen:

→ *Keine Meldepflicht*

35

Der Handel mit OTC-Optionen ist nicht meldepflichtig, da es sich nicht um Effekten nach Art. 2 BEHG i.V.m Art. 4 und 5 BEHV handelt. Im OTC-Markt werden Effekten gehandelt, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (z.B. OTC-Optionen von Effekthändlern oder bilaterale OTC-Optionen). Ausserbörsliche Abschlüsse in an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Effekten sind aber nicht als OTC-Geschäfte zu betrachten.

12.3.1 Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter:

→ *Keine Meldepflicht*

36

Die interne Übertragung (Zuteilung) von OTC-Optionen auf die Mitarbeiter ist nicht meldepflichtig (siehe Rz 35).

12.4 Ausübung von standardisierten Eurex Optionen:

→ *Meldepflicht*

37

Ausübungen (exercise) und Zuteilungen (assignment) von physisch gelieferten, an der Eurex zum Handel zugelassenen Optionskontrakten müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht ist

für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Clearingsystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig gegenüber der zentralen Meldestelle SWX Swiss Exchange (siehe Art. 2.2.5 der Eurex Börsenordnung, Internetsite Eurex: http://www.eurexchange.com/download/rules/rules_exchangereg_download_de.pdf). Diese stellt die erforderlichen Meldefunktionalitäten zur Verfügung.

12.5 Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten:

→ ***Meldepflicht***

38

Ausübungen und Verpflichtungen aus Ausübungen von physisch gelieferten, an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkten müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung eines durch die SWX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Systems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.

12.6 Ausübung von OTC-Optionen:

→ ***Meldepflicht***

39

Ausübungen und Verpflichtungen aus Ausübungen von physisch gelieferten OTC-Optionen auf Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (inkl. SMI Titel der virt-x), müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldestelle stellt die erforderlichen Meldefunktionalitäten zur Verfügung.

12.7 Ausgabe von Gratisoptionen:

→ ***Keine Meldepflicht***

40

Die Ausgabe von Gratisoptionen gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Optionen ist hingegen meldepflichtig.

13. Bezugsrechte

13.1 Handel mit Bezugsrechten:

→ ***Meldepflicht***

41

Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Sämtliche Abschlüsse sind meldepflichtig. Bezüglich der Eröffnungsauktion des ersten Handelstages müssen jedoch nur die Abschlüsse aus dem internen Spitzenausgleich (Netting) als Einzelmeldungen rapportiert werden. Die Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.

13.2 Ausübung von Bezugsrechten:

→ ***Meldepflicht***

42

Ausübungen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Bezugsrechten müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht

unterliegen. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung eines durch die SWX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Systems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.

14. Anlagefonds

14.1 Wiederanlage von Erträgen aus Thesaurierungsfonds:

→ *Meldepflicht*

43

Abschlüsse zur Wiederanlage von Erträgen aus Thesaurierungsfonds in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, unterliegen der Meldepflicht.

14.2 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen:

→ *Keine Meldepflicht*

44

Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen auf dem Primärmarkt und sind somit kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d. BEHG).

15. Abschlüsse im Ausland

15.1 Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse) in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7):

→ *Keine Meldepflicht*

45

Ausnahme nach Art. 4 Bst. a. BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar), unbesehen der jeweiligen Währung (siehe Rz 12 – 13). Zweck der Ausnahmeregelung von Art. 4 Bst. a. BEHV-EBK ist u.a. die Vermeidung von Doppelmeldungen.

15.2 Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer schweiz. Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremdwährung lauten, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7):

→ *Meldepflicht*

46

Die Meldepflicht für schweizerische Effekten besteht unbesehen der jeweiligen Währung.

15.3 Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ausgeführt werden:

→ *Keine Meldepflicht (falls Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft reguliert)*

47

Ausnahme nach Art. 4 Bst. b BEHV-EBK (siehe Rz 12 – 13), ausgedehnt auf ausländische Tochtergesellschaften. Sofern die ausländische Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft im Ausland beaufsichtigt wird und dort gleichwertigen Journalführungs- und Meldepflichten unterliegt, besteht keine Meldepflicht in der Schweiz; die entsprechenden Daten wären wenn nötig über die Amtshilfe verfügbar. Ist die

ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft hingegen nicht reguliert, besteht die Meldepflicht in der Schweiz; diese ist durch die Muttergesellschaft zu erfüllen.

16. Weitere meldepflichtrelevante Themen

16.1 Securities Lending and Borrowing:

→ *Keine Meldepflicht*

48

Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d. BEHG).

16.2 Repurchase Agreements (Eurex Repo, Kombination Kassa- und Termingeschäft)

16.2.1 Eurex Repo:

→ *Keine Meldepflicht*

49

Das Repo Geschäft ist ein reines Finanzierungsgeschäft. Die auf der Eurex Repo Plattform gehandelten Kontrakte sind keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a. BEHG. Informationen zu den Eurex Repo Regularien sind zu finden auf der Internetseite der Eurex Repo unter: <http://www.eurexrepo.com/index2.html>.

16.2.2 Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten:

→ *Meldepflicht*

50

Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft im Zeitpunkt der Verpflichtung zu melden ist. An der SWX Swiss Exchange werden keine Termingeschäfte gehandelt, sondern Kassageschäfte mit aufgeschobener Valuta.

16.3 Sammelaufträge:

→ *Meldepflicht*

51

Sammelaufträge sind als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen sind nicht meldepflichtig.

16.4 VWAP (Value Weighted Average Price)-Aufträge:

→ *Meldepflicht*

52

Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Wichtig ist, dass sich die dafür notwendigen Volumen mit dem zugrundeliegenden VWAP-Auftrag decken. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effekthändlers. VWAP-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel (Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Trennung von Kunden- und Eigenhandel) auszuführen, d.h. es darf kein Nostroflag gesetzt werden.

16.5 IW (interessewährend)-Aufträge:

→ *Meldepflicht*

53

Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Beim IW-Auftrag wird der Effekthändler durch den

Zusatz „interessewährend“ vom Kunden ermächtigt, je nach Kursentwicklung von einem Kauf bzw. Verkauf vorübergehend abzusehen, wenn durch die sofortige und vollständige Ausführung des Auftrages der Kurs der betreffenden Effekte in einer für den Kunden ungünstigen Weise beeinflusst würde. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel (Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Trennung von Kunden- und Eigenhandel) auszuführen, d.h. es darf kein Nostroflag gesetzt werden.

16.6 Graumarkttransaktionen

54

Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlassen entsprechend gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe EBK-RS 96/6, Rz 22, Internetsite EBK: <http://www.ebk.admin.ch/d/publik/rundsch/96-6.pdf>). Grundsätzlich besteht die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG ab der Liberierung von Effekten. Bei der Meldepflicht von Graumarkttransaktionen ist zwischen dem „Graumarkt generell“ und dem Handelssegment der SWX Swiss Exchange für den Primärmarkthandel mit Anleihen (Einführungsdatum noch offen) zu unterscheiden.

16.6.1 Graumarkt generell (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen):

→ *Keine Meldepflicht*

55

Vom Tag der Lancierung bis zum Liberierungstag (= erster Handelstag) besteht keine Meldepflicht (OTC-Telefonhandel).

16.6.2 Handelssegment Primärmarkthandel mit Anleihen an der SWX Swiss Exchange:

→ *Meldepflicht für börsliche Transaktionen*

56

Börsliche Abschlüsse unterliegen der Meldepflicht. Ausserbörsliche Abschlüsse, also die Weiterführung des heute üblichen Telefonhandels, sind von der Meldepflicht befreit.

16.7 Secondary Offering:

→ *Meldepflicht*

57

Bei einem „Secondary Offering“ werden bereits emittierte Effekten platziert. Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effektenhändlers übernommen (Nostro übernimmt Preis- und Positionsrisiko) und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatziierung an Kunden oder Dritte (Einzelmeldung pro Kundentransaktion).

16.8 Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen:

→ *Meldepflicht*

58

Im Falle einer Handelsunterbrechung unterliegen ausserbörsliche Abschlüsse der Meldepflicht.

- 16.9 Umtausch von American Depository Receipts (ADR) in Schweizer Effekten:**
→ *Keine Meldepflicht* 59
- Beim Umtausch von ADR in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.
- 16.10 Abschlüsse in provisorisch kotierten Effekten:**
→ *Meldepflicht* 60
- Provisorisch kotierte Effekten gelten als zum Handel zugelassen.
- 16.11 Von Vertretungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse:**
→ *Meldepflicht* 61
- Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effekthändler selber eingehalten werden.
- 16.12 Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler in der Schweiz:**
→ *Meldepflicht* 62
- Die Meldepflicht muss durch die Zweigniederlassung des ausländischen Effekthändlers eingehalten werden.
- 16.13 Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus:**
→ *Keine Meldepflicht* 63
- Bei Abschlüssen zwischen zwei nicht dem Effekthändlerstatus angehörenden Personen kommt ein Vertragsabschluss zwischen Nicht-Effekthändlern zustande. Bei Beizug eines Effekthändlers ist dieser hingegen meldepflichtig, wenn er einen Auftrag als Kommissionär oder Vermittler hat. Die Meldung eines Abschlusses zwischen zwei Kunden eines Effekthändlers hat bei einem (ausserbörslichen) Kommissions- oder Vermittlungsgeschäft nur einmal zu erfolgen.
- 16.14 Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekthändlerstatus:**
→ *Meldepflicht* 64
- Ein bewilligter Effekthändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.
- 16.15 Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer:**
→ *Meldepflicht* 65
- Je nach Abschlussart meldet der Börsenteilnehmer automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Effekthändler (nicht Börsenteilnehmer) ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz 7 – 9).

16.16 Interne Ausführung von Kundenaufträgen:→ *Meldepflicht*

66

Ausserbörsliche Abschlüsse, die durch die interne Ausführung von Kundenaufträgen in an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten zustande kommen, unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.

16.17 Aufträge von Gruppengesellschaften:→ *Meldepflicht*

67

Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse aus Aufträgen von Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen, d.h. es darf kein Nostroflag gesetzt werden.

16.18 Zusammenschluss von Effekthändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen):→ *Keine Meldepflicht*

68

Schliessen sich Effekthändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.

16.19 Deklaration von Orderrouting-Kundenaufträgen

69

Um die Nachvollziehbarkeit bei Abschlüssen, die durch die Erfassung und Weitergabe von Börsenaufträgen mit bei Dritten (juristische oder natürliche Personen) installierten Orderrouting-Systemen zustande kommen, zu erhöhen, sind Orderrouting-Kundenaufträge von SWX Teilnehmern über eine separate Händlererkennung (technische Trader-Id) an der Börse auszuführen.

16.20 Meldepflicht / Journalführungspflicht

70

Die Journalführungspflichten nach Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 1 BEHV-EBK sind unabhängig von den Meldepflichten durch Effekthändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind. Das EBK-Rundschreiben 96/6 Führung des Effektenjournals durch Effekthändler (Effektenjournal) vom 21. Oktober 1996 (siehe Internetsite EBK: <http://www.ebk.admin.ch/d/publik/rundsch/96-6.pdf>) präzisiert die Journalführungspflicht der Effekthändler.

16.21 Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse

71

Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Effekthändler. Die Revisionsstellen überprüfen die Einhaltung der Pflichten (siehe EBK-Rundschreiben 96/3 Revisionsbericht: Form und Inhalt (Revisionsbericht) vom 21. Oktober 1996, Rz 23, Internetsite EBK: <http://www.ebk.admin.ch/d/publik/rundsch/96-3.pdf> [**z.Zt. in Überarbeitung – Verweis anpassen**]).

16.22 Outsourcing der Meldepflicht

72

Die Meldepflicht eines Effektenhändlers kann an einen anderen Effektenhändler delegiert werden (siehe EBK-Rundschreiben 99/2 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) vom 26. August 1999, Internetsite EBK: http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2002/rs_outsourcing_d.pdf).

16.23 Meldepflichtiger Kurs

73

Kommissionen und Gebühren dürfen beim Reporting nicht eingerechnet werden. Zur Erfüllung der Meldepflicht ist immer der Kurs des Abschlusses anzugeben.

16.24 Eigenhandelskennzeichnung (Setzung Nostroflag)

74

Das Nostroflag ist nur dann zu verwenden, wenn effektiv ein Nostrogeschäft abgeschlossen wird, d.h. wenn auf dem Nostro ein Positions- und ein Preisrisiko übernommen wird. Wird auf dem Nostrokonto jedoch nur ein kurzfristiges Preisrisiko übernommen (z.B. bei der Ausführung von VWAP-Aufträgen, siehe Rz 52, oder IW-Aufträgen, siehe Rz 53, Warehousing, Secondary Offering, siehe Rz 57), darf das Nostroflag nicht verwendet werden.

17. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 2004

75

Rechtliche Grundlagen: - BEHG: Art. 1, 6 und 15 Abs. 2
- BEHV-EBK: Art. 2 – 7